

99072002077000

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000045747/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072002077000
Leistungsbezeichnung I	Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Beratung und Unterstützung
Leistungsbezeichnung II	Beratung und Beistandschaft bei Fragen zum Unterhalt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	alleinige Sorge, Anerkennung (Vaterschaft), Anfechtung der Vaterschaft, Beistandschaft, Betreuungsunterhalt, Beurkundung, elterliche Sorge, Geburtsurkunde, gemeinsame Sorge, gemeinsames Sorgerecht, Jugendamt, Kindesunterhalt, Mindestunterhalt, Negativattest, nichteheliches Kind, Sorgeerklärung, Uneheliches Kind, Unterhalt, Unterhaltsberatung, Urkunde, Vaterschaft, Vaterschaftsanerkennung,

Modul	Sachverhalt
	vollstreckbarer Titel, getrenntlebens, Scheidung, SGB VIII, Trennung, Unterhaltsanspruch, Unterhaltsforderung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.06.2022
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1712.html
Teaser	Sie sind alleinerziehend und bekommen kein Geld vom anderen Elternteil für ihr Kind? Oder bekommen Sie zu wenig Geld? Lassen Sie sich beraten, was sie tun können und wer ihnen hilft.
Volltext	Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, ist er verpflichtet, den Unterhalt durch Geldzahlungen zu leisten. Wenn der Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt zahlt, stellt sich für den alleinerziehenden Elternteil die Frage, wie er hier weiter vorgehen kann. Ein Kind hat einen Rechtsanspruch auf Unterhalt. Das Jugendamt kann einen alleinsorgenden Elternteil rechtlich beraten und weitergehende Unterstützung anbieten. So können Schreiben an den anderen Elternteil formuliert werden und sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Elternteils bekannt sind, die Höhe der Unterhaltszahlungen ermittelt werden. Ist Letzteres der Fall kann ein Titel erwirkt werden, mit

Modul

Sachverhalt

dem man den Unterhalt pfänden lassen kann. Welche Maßnahmen einzuleiten sind, hängt vom Einzelfall ab. Das kann in einem persönlichen Gespräch erörtert werden.

Wenn der alleinsorgende Elternteil dies wünscht, kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Das Jugendamt kann dann, in Vertretung des Kindes, selbstständig an den zahlungspflichtigen Elternteil herantreten.

Es kann zum Beispiel

- die Unterhaltshöhe berechnen,
- den Elternteil zu Zahlungen auffordern,
- den Eingang von Zahlungen kontrollieren,
- falls erforderlich bei Gericht einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes stellen und
- titulierten Unterhalt pfänden lassen.

Auch wenn eine Beistandschaft eingerichtet wird, kann nicht garantiert werden, dass tatsächlich Unterhaltszahlungen eingenommen werden können.

Eine Beistandschaft endet automatisch, wenn das Kind volljährig wird.

Junge volljährige Personen können bis zu ihrem 21. Geburtstag vom Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten werden. Auch ihnen kann in geeigneten Fällen eine Unterstützung angeboten werden.

Bei volljährigen Personen werden nicht die Eltern, sondern nur noch die Kinder vom Jugendamt beraten.

Die Mutter eines Kindes hat in der Mutterschutzzeit einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Das Jugendamt kann die Mutter eines Kindes für ihre eigenen Unterhaltsansprüche unterstützen.

Betreut der Vater das Kind unmittelbar nach der Geburt hat er einen Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter. Auch in diesem Fall kann das Jugendamt eine Beratung und in geeigneten Fällen Unterstützung anbieten.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Eltern erhalten Beratung bis ihr Kind 18 Jahre ist. Kinder erhalten Beratung im Alter von 18 bis 21 Jahren.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Vereinbaren Sie einen Termin mit dem zuständigen Sozialzentrum. Der Termin kann auf Ihren Wunsch hin auch zuhause stattfinden . Eine Beistandschaft wird auf Antrag eingerichtet. Sie können die Beistandschaft schriftlich beantragen. Der schriftliche Antrag ist formlos und kann selbst geschrieben oder bei dem örtlichen Jugendamt verfasst werden.
Bearbeitungsdauer	Die genaue Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.
Frist	Es sind keine besonderen Fristen zu beachten. Die Beistandschaft können Sie bereits vor der Geburt des Kindes beantragen, wenn Sie nicht verheiratet sind und die Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben. Nach der Geburt können Sie die Beistandschaft jederzeit beantragen, bis das Kind volljährig ist. Nach der Geburt auch bei gemeinsamer Sorge.
weiterführende Informationen	https://www.famrz.de/arbeitshilfen/duesseldorfer-tabelle.html https://www.zgf.bremen.de https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/die-beistandschaft-73974 https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/Datenschutzinformation%20Onlinedienst%20Beistandschaft%20.pdf
Hinweise	Das Jugendamt macht außerdem folgendes: • Das Jugendamt berät und unterstützt Sie dabei, Unterhaltsansprüche geltend zu machen. • Das Jugendamt beurkundet: Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen, Unterhaltsansprüche, Sorgeerklärungen für das gemeinsame Sorgerecht und

Modul

Sachverhalt

Mutterschaftsanerkennungen.

- Das Jugendamt stellt Bescheinigungen für nicht verheiratete Mütter aus, dass es im Sorgeregister keinen Eintrag gibt und die Mutter somit das alleinige Sorgerecht besitzt.
- Beratung zur gemeinsamen Sorge und Umgangsrecht

Rechtsbehelf

Kurztext

- Beratung und Unterstützung bei Fragen zum Unterhalt
- Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu leisten.
- Lebt ein Elternteil nicht mit seinem Kind in einem Haushalt, muss dieser Unterhalt
- durch Zahlungen geleistet werden.
- Elternteile, denen die elterliche Sorge des Kindes zusteht und sich das Kind in dessen Obhut befindet
- sorgeberechtigte Elternteile bei denen das Kind wohnt, können vom Jugendamt in Unterhaltsfragen für ihr Kind bzw. ihre Kinder beraten werden, sofern das Kind minderjährig ist und der berechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- Das Jugendamt kann auch „Beistand“ eines Kindes werden. Dann kann das
- Jugendamt auf Unterhaltszahlungen klagen und ggf. Unterhalt pfänden lassen.
- Junge volljährige Personen können sich bis zu ihrem 21. Geburtstag vom
- Jugendamt in Unterhaltsfragen beraten und unterstützen lassen.
- Das Jugendamt kann die betroffenen Eltern eines Kindes für eigene
- Unterhaltsansprüche bereits in der Mutterschutzzeit beraten und unterstützen.
- Zuständig: Örtliches Sozialzentrum

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

https://justiz.de/service/formular/f_familie/index.php
https://justiz.de/service/formular/f_familie/index.php

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen